

## Aufstellung Marktordnung

Artikel	Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Änderung/ Bemerkung
1 Durchführung/Name	Der jährlich stattfindende Warenmarkt wird "Städtli-Märt" genannt.		unverändert
2 Termin/Markttag	Der Städtli-Märt findet in der Regel jeweils am letzten Mittwoch im Monat August statt.	Der Städtli-Märt findet in der Regel jeweils am letzten Samstag im Monat August statt.	Änderung des Wochentags; ist bereits seit 2010 gängige Praxis
3 Marktplatz	Der Markt wird auf der Stadtstrasse vom Ochsen- bis zum Luzernertor und auf der Oberstadtstrasse vom Ochsentor bis zum Hexenturm beidseitig der Strassen durchgeführt.		unverändert
4 Marktzeit/Dauer des Marktes	Der Markt beginnt frühestens um 07.00 Uhr und dauert bis spätestens um 18.30 Uhr.		unverändert
5 Marktkommission/ Marktaufsicht	<p><sup>1</sup> Die Marktkommission genehmigt den Vorschlag des Marktchefs oder der Marktchefin über die Zuweisung der Plätze und bezeichnet die für die Marktaufsicht verantwortlichen Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Marktchef oder die Marktchefin weist den Interessierten die Plätze zu. Die Stand- und Platzgebühren sind mit der schriftlichen Zuweisung des Platzes, spätestens 30 Tage vor dem Markt, zu bezahlen. Am Markttag werden nur noch ausstehende Stand- und Platzgebühren einkassiert. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sorgt die Marktkommission für Ruhe, Ordnung und geordneten Verkehr.</p>		unverändert
6 Standplatz/Standort	<p><sup>1</sup> Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder vertauscht noch abgetreten werden.</p> <p><sup>2</sup> Nach Möglichkeit ist dem einheimischen Gewerbe vor oder in der Nähe des Stammgeschäftes ein Standplatz anzubieten.</p> <p><sup>3</sup> Die maximale Standlänge beträgt 12.00 m.</p>		unverändert
7 Anmeldung	<p><sup>1</sup> Die Anmeldung hat schriftlich mindestens 90 Tage vor dem Markttag an die Marktkommission Sempach (Marktchef oder Marktchefin) zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Nichterscheinen verfällt die Stand- und Platzgebühr zu Gunsten der Marktkasse.</p>		unverändert
8 Gebühren	<p><sup>1</sup> Gemeindestand mit Plache Fr. 20.00<sup>1</sup> Platzgebühr pro 1 lfm, Fr. 15.00 (inkl. Werbebeitrag, Porto, Spesen)</p>	Die Gebühren werden von der Marktkommission festgesetzt. Die maximalen Gebühren betragen für einen Gemeindestand mit Plache Fr. 50.00 und die Platzgebühr pro 1 lfm Fr. 20.00.	- nur noch Maximalbeträge in der Verordnung - Kompetenz der Gebührenfestlegung neu bei der Marktkommission <sup>1</sup> heutige Praxis Fr. 40.00
	<p><sup>2</sup> Für die Strombeschaffung ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer selbst verantwortlich.</p>		unverändert
9 Nicht zugelassene Anbieter	<p><sup>1</sup> Am Markttag sind keine Schaustellergeschäfte zugelassen (ausgenommen</p>	<p><sup>1</sup> Marktfahrer, deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dienen (Kurse</p>	- Zulassung von Anbietern und Angeboten werden gelockert

	<p>Kinderattraktionen).</p> <p><sup>2</sup> Das Anbieten von Trödel- und Flohmarktartikeln ist nicht gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Ebenso sind Marktfahrer, deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dient (Kurse etc.), wegzuweisen.</p>	<p>etc.).</p> <p><sup>2</sup> Die Marktkommission entscheidet über die Wegweisung von weiteren Anbietern. Z. B. Nichtbeachten der Marktordnung oder der Anweisungen der Marktchefin oder des Marktchefs und Stören von Ruhe und Ordnung am Markt.</p>	<p>- Kompetenz der Wegweisung bei der Marktkommission</p>
<p>10 Verhalten der Marktanbieter/ Anpreisen der Ware</p>	<p><sup>1</sup> Den diesbezüglichen Anordnungen der Marktauf-sicht ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Das überlaute Anpreisen von Waren ist verboten. Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis des Marktchefs oder der Marktchefin zugelassen.</p> <p><sup>3</sup> Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.</p> <p><sup>4</sup> An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Anbieters oder der Anbieterin durch Anschrift deutlich bekanntzugeben. Die Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.</p>		<p>unverändert</p>
<p>11 Ordnung/Aufbau und Räumen des Platzes</p>	<p><sup>1</sup> Ab 06.00 Uhr ist der Zubringerdienst gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr sind das Befahren sowie das Abräumen des Marktareals untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Mofas, Velos und Motorfahrzeuge sind ausserhalb des Marktareals abzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Stände und Marktfahrzeuge sind sofort nach Marktschluss abzuräumen.</p> <p><sup>5</sup> Die Plätze sind in geräumtem Zustand zu verlassen.</p> <p><sup>6</sup> Die Endreinigung der Strassen und Plätze wird durch die Stadt besorgt.</p>		<p>unverändert</p>
	-	<p><sup>7</sup> Parkplatzgebühren gehen zu Lasten der Marktfahrer.</p>	<p>Ergänzung von Ziffer 7; Parkplatzgebühren</p>
<p>12 Verkehrsregelung</p>	<p><sup>1</sup> Im gesamten Städtchen ist das Parkieren am Vortag ab 18.00 Uhr erschwert.</p> <p><sup>2</sup> Während des Marktes sind die Stadt- und Oberstadtstrasse gesperrt.</p>		<p>unverändert</p>
<p>13 Zusammensetzung der Marktkommission</p>	<p><sup>1</sup> Die vom Stadtrat zu wählende Marktkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Marktkommission setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. vier einheimische Gewerbetreibende</li> <li>- eine Vertretung des Stadtrats</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die vom Stadtrat zu wählende Marktkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Marktkommission setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. drei einheimische Gewerbetreibende</li> <li>- eine Vertretung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung</li> </ul>	<p>Änderung Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Marktkommission</p>
<p>14 Konstituierung</p>	<p>Der Präsident oder die Präsidentin der Marktkommission wird</p>	<p>Der Präsident oder die Präsidentin der Marktkommission sowie</p>	<p>Formelle Anpassung: neben Präsident/in werden auch</p>

	vom Stadtrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Marktkommission selbst.	die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Die Funktionen innerhalb der Marktkommission legt diese selbst fest.	Mitglieder vom Stadtrat gewählt, ist bereits heute gängige Praxis
15 Rechnungsführung	<p><sup>1</sup> Die Marktkommission verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse. Diese Gelder sind für direkt mit dem Markt in Zusammenhang stehende Anschaffungen und Aktivitäten zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ist jährlich, bis spätestens am 15. Januar des darauffolgenden Jahres, eine detaillierte Abrechnung mit Bilanz über den Städtli-Märt zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Marktkommission verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse. Der jeweilige Vermögensbestand per 31. Dezember ist in der Bilanz der Einwohnergemeinde auszuweisen. Diese Gelder sind für direkt mit dem Markt in Zusammenhang stehende Anschaffungen und Aktivitäten zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ist jährlich, bis spätestens am 15. Januar des darauffolgenden Jahres, eine detaillierte Abrechnung mit Bilanz über den Städtli-Märt zur Genehmigung einzureichen.</p>	Ergänzung: Übernahme des Vermögensstandes in die Bestandesrechnung der Stadt
16 Beschwerdeinstanz	Beschwerden gegen Beschlüsse der Marktkommission sind an den Stadtrat zu richten.		unverändert
17 Inkrafttreten	Die vorliegende Marktordnung ersetzt das Marktreglement vom 2. April 1986 und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.		unverändert

Sempach, 4. Mai 2017/ca